1. Nachtragssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lohra vom 18.11.2016

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra in ihrer Sitzung am 13.06.2019 folgende

1. Nachtragssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lohra

beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lohra vom 18.11.2016 erhält folgende Neufassung:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	**Allgemeine Verwaltungsgebühren**	
1.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. von Verwaltungsakten, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragssteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2
1.2	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	 25,00 2.500,00
1.3	Wie Nr. 1.2, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	 12,50 1.250,00
1.4	Wie Nr. 1.2. wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	 12,50 1.250,00
2.	**Auskünfte, Akteneinsicht**	
2.1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	15,00 bis 500,00

2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	15,00 bis 500,00
2.2a	wie Nr. 2.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	15,00 bis 500,00
2.2b	Zuschlag zu Nr. 2.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
2.2c	Zuschlag zu Nr. 2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	15,00
2.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
2.4	Gewährung von Einsicht in gemeindliches Archivgut (z.B. ehemalige Standesamtsbücher)	15,00
2.4a	Wie Nr. 2.4, wenn ein/e Bedienstete/r die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2
2.5	Auskünfte aus dem gemeindlichen Archivgut (z.B. ehemalige Standesamtsbücher) - pro Auskunft - 3 bis 5 Auskünfte - darüber hinaus	 15,00 45,00 nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2
§ 1 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungskostensatzung ist auf die Gebührennummern 2.1 bis 2.3 nicht anzuwenden		
3.	**Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen**	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	7,50
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,75
3.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	7,50 0,75
3.4	Sonstige Bescheinigungen	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2
3.5	Verlustbescheinigungen über Fundsachen für Versicherung	7,50
4.	**Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien**	
4.1	Anfertigung von Fotokopien, je Seiten DIN A 4 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden - je Seite DIN A 3 - Herstellung von Drucksachen je Seite DIN A 4 bis 99 Seiten - Herstellung von Drucksachen je Seite DIN A 4 ab 100 Seiten	 0,25 0,40 0,06 0,05
4.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. Für jede angefangene Seite	 0,75

4.3	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten Für jede angefangene Seite	1,50
4.4	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache Für jede angefangene Seite	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2
5.	**Finanzwesen**	
5.1	Bescheinigungen über gezahlte Steuern, Gebühren und / oder Abgaben	22,50
5.2	Ersatz einer Hundesteuermarke	7,50
6.	**Bauwesen**	
6.1	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage sowie Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2 mindestens 75,00
6.2	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2 mindestens 150,00
6.3	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	75,00
6.4	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2 mindestens 30,00
6.5	Bescheinigung über Anliegerleistungen	75,00
6.6	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	 1,50 75,00 3.750,00 0,75 37,50 1.875,00
6.7	Einmalige Aufbruchgenehmigung im öffentlichen Straßenraum Jahresaufbruchgenehmigung im öffentlichen Straßenraum	112,50 375,00

6.8	Annahme von Astschnitt und Bauschutt durch den Betriebshof: - kleiner Anhänger Astschnitt - großer Anhänger Astschnitt - pro Eimer Bauschutt - pro Speißfass Bauschutt	 7,50 15,00 0,75 3,00
6.9	Änderungsdienst Abwassergebührensplitting: - Einzeichnen und Abändern der Flächen	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2 mindestens 25,00
6.10	Führen der Jagdkataster Pro Hektar bejagbarer Fläche	0,37
6.11	Für die von der Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 64 oder § 63 HBO, Abschnitt V 5	50,00
6.12	**Befreiungen** nach BauGB, auch von den Festsetzungen eines Bebungsplanes, einschließlich der örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO	einmalig 40,00
6.13	Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	40,00
6.13a	Im Verfahren nach § 63 HBO	40,00
6.14	Abweichungen im Verfahren nach § 63 HBO	40,00
7.	**Straßenverkehrswesen, Ordnungswesen, Gaststätten und Gewerbe**	
7.1	Bereitstellung von Verkehrs- und Absperreinrichtungen	75,00
7.2	Bereitstellung von Verkehrs- und Absperreinrichtungen an örtliche Gewerbetreibende für öffentliche Veranstaltungen bei denen die Gemeinde Mitveranstalter ist	gebührenfrei
7.3	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2
7.4	Genehmigungen zur Anbringung von Firmenschildern auf und über gemeindlichem Grund und Boden	45,00
7.5	Entgegennahme einer Anzeige für ein Zweckfeuer	0,00
7.6	Entgegennahme einer Anzeige für Brauchtumsfeuer	gebührenfrei
8.	**Friedhofs- und Bestattungswesen**	
8.1	Gebühren für Amtshandlungen im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens werden auf Grundlage der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Lohra in der jeweils gültigen Fassung erhoben	
8.2	Erteilung einer Bestattungserlaubnis für Ortsfremde	37,50
8.3	Erlaubnis zur Feuerbestattung	22,50
8.4	Ausstellung von Leichenpässen - für Erwachsene - für Kinder ab 5 Jahren (sonst frei)	 22,50 7,50
8.5	Bekanntmachung von Beerdigungen	15,00
9.	**Standesamt**	
9.1	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Amtsräume - im alten Rathaus Lohra - in der Hufeisenkirche Altenvers	 81,00 120,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrern, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,50 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,50 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	12,00 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lohra vom 18.11.2016 tritt am 01.07.2019 in Kraft.

35102 Lohra, den 13.06.2019

Gemeindevorstand Lohra

GEMEINDE LOHRA 01 Landkreis Marburg-Biedenkopf

Georg Gaul
Bürgermeister